

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen
Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt
Münster (Klärschlammabeseitigungssatzung - KBS -)**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S.498) in Verbindung mit den §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463) hat der Rat in der Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

Die Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlammabeseitigungssatzung - KBS -) vom 21.12.1995 wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

**Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen
und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (Klärschlammabeseitigungssat-
zung - KBS -)**

Die nachfolgenden Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadt Münster obliegt in ihrem Gebiet grundsätzlich die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt Münster die Entleerung der nicht öffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Anschlussrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstücks, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage und geschlossenen Abwassergrube aufgefangen wird, hat, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass einmal jährlich bzw. entsprechend der Regelung der wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung

- a) die Abfuhr und die Beseitigung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage,
- b) die Entleerung der geschlossenen Abwassergrube sowie die Beseitigung des Abwassers erfolgt.

Im Bedarfsfalle wird die Entnahme des Klärschlammes der Kleinkläranlagen und die Entleerung der Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes / Abwassers auf Anforderung mehrmals im Jahr durchgeführt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 besteht nicht,

- a) für Grundstücke, für welche die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG hinsichtlich der Pflicht zur Beseitigung des Klärschlammes auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen worden ist,
- b) für gewerbliche Betriebe und andere Anlagen, deren Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 5 LWG dem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage übertragen worden ist.

§ 3

Anschlusszwang

Im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die Entleerung der Kleinkläranlage und der geschlossenen Abwassergrube anzufordern.

§ 4

Anschlussbegrenzung

In die Kleinkläranlage und die geschlossene Abwassergrube dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Papierhandtücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe),
- b) feuergefährliche, explosive oder andere Stoffe, welche die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Karbid, Heizöl),
- c) Abwässer aus Milchkammern, Ställen und Dunggruben sowie Silagesickersaft,
- d) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer (z. B. Pestizide),
- e) radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht,
- f) halogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. chlorierte Lösungsmittel),
- g) Abwasser, das nicht den in der Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster (EWS) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Anforderungen entspricht.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Unberührt vom Anschluss- und Benutzungszwang bleibt das Recht, dass das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 6 Technische Anforderungen

(1) Für die Herstellung und Änderung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken sind die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Stadt ist berechtigt, besondere Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Lage und der Zugänglichkeit der Kleinkläranlagen und Abwassergruben zu stellen, die eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlagen und die Abfuhr des Schlammes gewährleisten oder erleichtern. Sie kann zu den Unterlagen des Baugesuches entsprechende Angaben und Unterlagen sowie Sonderzeichnungen anfordern. Sie kann auch Nachprüfungen und Nachweise durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. Alle Änderungen der Anlagen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung der Stadt, auch wenn eine baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige nicht erforderlich ist.

§ 7 Entleerung der Anlagen auf Antrag

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für den Bedarfsfall die Entleerung der Kleinkläranlage oder Abwassergrube so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass keine Schäden entstehen können, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderungen geleert wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Er kann einen Termin für die Entleerung mit dem Tiefbauamt abstimmen.

§ 8 Betriebsstörungen

Wird die Entleerung der Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen verzögert, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9 Zutrittsrecht

Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Abwasseranlagen und der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Grundstück zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Betreiberpflichten

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung für den Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Inhaber von Betrieben, von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

§ 11 Gebühren

Die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Beseitigung von Abwasser und Abwasserschlamms zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Klärschlamm nicht entsprechend des Anschluss- und Benutzungszwanges durch die Stadt entfernen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einleitet,

- a) welche die Leitungen verstopfen können,
- b) die feuergefährlich oder explosiv sind oder die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,
- c) die in Milchkammern, Ställen und Dunggruben sowie aus Silagen anfallen,
- d) die pflanzen- oder bodenschädlich sind,
- e) die radioaktive Stoffe enthalten, deren Einleitung nicht genehmigt ist oder deren Konzentration nicht den vom Gewerbeaufsichtsamt erteilten Auflagen entspricht,
- f) bei denen es sich um halogenierte Kohlenwasserstoffe handelt,
- g) die nicht den Anforderungen entsprechen, die in der Anlage zur EWS festgelegt sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Art. 2.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.